

Gemeinsam handeln, damit alle gesund bleiben

Informationsblatt für Besucher*innen von stationären Einrichtungen Stand: 15.11.2021

Zum Schutz Ihrer Angehörigen, engsten Bezugspersonen, unserer Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen bitten wir Sie herzlich, Folgendes zu beachten:

- Sie dürfen die Einrichtung nur betreten und eingelassen werden, wenn Sie über einen aktuellen negativen Testnachweis¹ (maximal 24 Stunden alter Antigen-Schnelltest oder maximal 48 Stunden alter PCR-Test) in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus verfügen. **Dies gilt auch, wenn sie vollständig geimpft oder genesen sind.**

Die Einrichtungen sind verpflichtet, entsprechende Testungen kostenlos anzubieten.

- Vereinbaren Sie bitte im Vorfeld telefonisch oder per E-Mail einen Besuchstermin.
- **Achtung:** Bei Verdacht oder Erkrankung an COVID-19 dürfen Sie die Einrichtung nicht betreten. Auch mit einer akuten Atemwegserkrankung dürfen Sie die Einrichtung nicht betreten. Im Falle einer Atemwegserkrankung darf die Einrichtung ausnahmsweise betreten werden, wenn ein Härtefall (z.B. Sterbebegleitung) vorliegt.
- Bei Ankunft in der Einrichtung werden Sie in die aktuell geltenden Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen eingewiesen, die während des Besuchs einzuhalten sind. Bitte desinfizieren Sie gründlich Ihre Hände bei Betreten und Verlassen der Einrichtung.
- Falls die Innenräume der Einrichtung betreten werden, benötigen wir u.a. Angaben zur besuchten Person, zu Ihren Kontaktdaten und Ihrem Gesundheitszustand. Bitte füllen Sie den vorbereiteten Bogen aus oder hinterlassen diese Informationen in elektronischer Form.
- Während Ihres Aufenthaltes in den Gemeinschaftsräumen und auf den Verkehrsflächen innerhalb geschlossener Räume der Einrichtung ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske oder Maske der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94) zu tragen. Bringen Sie bitte eine entsprechende Maske mit.
- Bitte folgen Sie den Hinweisen des Personals und beachten Sie die jeweils geltenden Abstands- und Hygieneregeln.

¹ nach § 2 Nummer 7 SchAusnahmV in Verbindung mit § 4 Absatz 3 und 3a Corona-BekämpfVO